



IM FOKUS!

Mainz, 21. November 2023

Nr. 18/10

## **BGH definiert Maßstäbe, nach denen die politische Betätigung von Richterinnen und Richtern die „Versetzung im Interesse der Rechtspflege“ (§ 31 DRiG) rechtfertigen kann**

**In seinem Urteil vom 5. Oktober 2023 (RiZ (R) 1/23) hat der BGH auf die Revision des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richters Jens Maier erstmals wesentliche Rechtsgrundsätze dazu aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen die politische Betätigung eines Richters seine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 31 Nr. 3 DRiG rechtfertigen kann.**

**Vorangegangen war eine dienstgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Leipzig (66 DG 2/22), welche zur Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege die Versetzung des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richters in den endgültigen Ruhestand für zulässig erklärte.**

**Der BGH hat jetzt mit Urteil vom 5. Oktober 2023 (RiZ (R) 1/23) die Entscheidung des Landgerichts Leipzig vollumfänglich bestätigt und Tatsachen, die eine Versetzung nach § 31 Nr. 3 DRiG im Falle einer politischen Betätigung eines Richters rechtfertigen, genannt. Dies gibt Anlass, die seitens des BGH insoweit erstmals aufgestellten Maßstäbe zusammenfassend darzustellen.**

### **I. Wesentlicher Sachverhalt**

Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Jens Maier trat am 1. April 1992 in den sächsischen Justizdienst ein. Er war seit 1997 bis zum Beginn seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag als gewählter Abgeordneter der Partei AfD am 24. Oktober 2017 als Richter am Landgericht tätig.

Im Januar 2017 sprach Maier bei einer öffentlichen und als Videomitschnitt dokumentierten Parteiveranstaltung der AfD in Dresden mit Blick auf die Aufarbeitung von NS-Verbrechen insbesondere von einem „Schuldult“, den er für „endgültig beendet“ erklären wollte. Über die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) äußerte Maier in derselben Rede, diese sei bis zum Aufkommen der AfD die einzige Partei gewesen, die „immer geschlossen zu Deutschland“ gestanden habe.

2018 bezeichnete Maier in einem von seinem offiziellen Twitter-Account abgesetzten Tweet den Sohn des ehemaligen Tennisprofis Boris Becker als „kleinen Halbner“.

Als Reaktion auf einen Bericht des „Spiegel“ vom 18. März 2019 über einen Strafprozess in Chemnitz tweetete Maier „Wenn Angeklagte

„AfD-Richter“ fürchten, haben wir alles richtig gemacht. #AfD.“

Maier wird im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 bis ca. April 2020 zudem als "Obmann" des sogenannten "Flügels" in Sachsen geführt, einer zwar formal aufgelösten, jedoch weiterhin aktiven Gruppierung innerhalb der Partei der AfD. Der "Flügel" wird in dem Bericht als ein rechtsextremistischer Personenzusammenschluss bezeichnet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den "Flügel" am 12. März 2020 als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung eingestuft.

Nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag beantragte Maier mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 die Zurückführung in sein früheres Dienstverhältnis als Richter. Nach einer Richtertätigkeit am Amtsgericht Dippoldiswalde beantragte der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, im Februar 2022 vor dem Landgericht Leipzig als Dienstgericht, die Versetzung des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richters Jens Maier unter Berufung auf § 31 Nr. 3 DRiG in den endgültigen Ruhestand für zulässig zu erklären.<sup>1</sup>

Das Dienstgericht hat die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 31 Nr. 3 DRiG für zulässig erklärt.

In § 31 Nr. 3 DRiG heißt es:

„(...) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

(...)

3. in den Ruhestand

*versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.“*

In seiner Urteilsbegründung hat das Dienstgericht betont, dass Anknüpfungspunkte der Versetzung Maiers in den Ruhestand dessen tatsächlich getätigte Äußerungen und Verhaltensweisen seien. Maier habe wiederholt in Wortwahl und Duktus die sprachliche und inhaltliche Nähe zu rechtsextremen Kreisen gesucht und in öffentlichen Äußerungen den Eindruck erweckt, er sehe sich selbst als „AfD-Richter“ und heiße eine von der politischen Gesinnung des Richters geprägte Ausübung des Richteramtes gut.

Das Landgericht Leipzig kam infolgedessen zu dem Ergebnis, es sei zwingend geboten, den Antragsgegner zur Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege in den Ruhestand zu versetzen. Er sei als Richter nicht mehr tragbar, nachdem zumindest in einem weiten Kreis der gerade auch von seiner Amtsführung Betroffenen der Eindruck entstanden sei, er werde sein Amt nicht verfassungstreu,

---

<sup>1</sup> Anm.: Eine Versetzung kann im vorliegenden Fall nach § 30 Abs. 2 DRiG nur auf Grund einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung ausgesprochen werden.

unparteiisch, uneigennützig und ohne Ansehen der Person führen.<sup>2</sup>

Gegen diese Entscheidung legte der ehemalige Bundestagsabgeordnete und Richter Maier Revision beim BGH -Dienstgericht des Bundes ein.

## II. Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes – wies die Revision des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richters Maier zurück.<sup>3</sup>

Im Rahmen seiner Entscheidung betonte das Dienstgericht des Bundes zunächst, dass eine Versetzung nach § 31 Nr. 3 DRiG grundsätzlich in Betracht käme, wenn der Richter **nicht mehr die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete**. Dies gelte nicht nur für die Berufung in das Richterverhältnis, sondern sei **dauernde Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts auf der Grundlage des Grundgesetzes**.

Im Rahmen seiner Entscheidung stellte das Dienstgericht des Bundes zudem wesentliche Rechtsgrundsätze dazu auf, unter welchen Voraussetzungen die politische Betätigung eines Richters seine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 31 Nr.3 DRiG im Interesse der Rechtspflege rechtfertigen kann.

Das Gericht stellte hierbei fest, dass eine die Versetzung nach § 31 DRiG rechtfertigende Tatsache im Falle einer politischen Betätigung des Richters vorliegt, wenn er sich **in herausgehobener Stellung bei einer politischen Gruppierung betätigt, welche die Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats ablehnt**. Weiter rechtfertigten Tatsachen eine Versetzung des Richters, wenn er **durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecke**, er werde **aus politischen Gründen sein künftiges dienstliches Verhalten an seiner persönlichen Einschätzung und nicht mehr allein an den Gesichtspunkten der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten**.

Von diesen Maßstäben ausgehend ist das Dienstgericht des Bundes zum Ergebnis gekommen, dass die von dem ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richter Maier stammenden oder ihm zuzurechnenden Äußerungen und Verhaltensweisen im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Person und Amtsführung in hohem Maße beeinträchtigt haben und seine weitere rechtsprechende Tätigkeit den Eintritt eines schweren Schadens für das Ansehen der Rechtspflege besorgen lässt, so dass sein Verbleiben im Richteramt ausgeschlossen ist.

---

<sup>2</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 2023, Az.: RiZ(R) 1/23; abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf&nr=135257> (Abruf vom 8. Nov. 2023), Rn. 14; Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Leipzig, Urteil vom 1.12.2022, Az.: 66 DG 2/22, Rn. 41 ff.

<sup>3</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 2023, Az.: RiZ(R) 1/23; abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf&nr=135257> (Abruf vom 8. Nov. 2023).

Rechtsfehler der Vorinstanz konnte das Dienstgericht des Bundes nicht erkennen. Es führte insoweit aus, die Vorinstanz habe rechtsfehlerfrei maßgeblich die Eigenschaft des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten und Richters als Obmann für Sachsen im sogenannten Flügel der AfD, Äußerungen auf Parteiveranstaltungen im Jahre 2017 und zwei von seinem offiziellen Twitter-Accounts abgesetzte Tweets berücksichtigt. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei rechtsfehlerfrei berücksichtigt worden.

Einen Ausschluss der Anwendung des § 31 Nr. 3 DRiG, weil einige der vom Dienstgericht festgestellten Tatsachen in den Zeitraum fielen, in dem Maier Mitglied des Bundestags war und seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Richter ruhten, verneinte das Dienstgericht des Bundes. Eine **Berufung auf die Indemnität aus Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GG sei nicht möglich**, da der **Schutzbereich des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GG nur bei innerparlamentarischem Verhalten des Abgeordneten betroffen** sei und vorliegend **außerparlamentarische Äußerungen und Verhaltensweisen eines ehemaligen Abgeordneten** herangezogen würden, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Nr. 3 DRiG zu belegen.

Nach Auffassung des Dienstgerichtes des Bundes lässt das Ruhen der dem Richter obliegenden Pflichten für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei wortgetreuer Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 AbgG auch nicht darauf schließen, dass nach Beendigung des Mandats eine in § 31 DRiG vorgesehene Versetzung im Interesse der Rechtspflege ausgeschlossen sein soll, wenn sie auf außerparlamentarische Umstände aus der Zeit der Mitgliedschaft des Richters im Deutschen Bundestag gestützt wird.

Zur Thematik „Extremismus im öffentlichen Dienst“ hat der Wissenschaftliche Dienst ein Gutachten erstellt, das unter folgendem Link abrufbar ist:

[https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2022-12-21\\_spd-extremismus-im-oeffentlichen-dienst.pdf](https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2022-12-21_spd-extremismus-im-oeffentlichen-dienst.pdf).